

Sport- und Kulturverein Osnabrück

“SPUK e.V.”

§ 1: Name, Sitz und Vereinsanschrift:

1. Der Sport- und Kulturverein führt den Namen „SPUK e.V.“ und ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung mit dem Sitz in Osnabrück. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden. Gründungstag ist der 01. März 1989.

2. Die gültige Vereinsanschrift wird in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht. Sie soll in der Regel identisch sein mit dem Osnabrücker Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 2: Zweck des Vereins:

1. Der Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten gemeinschaftlich aktiv zu betreiben und kulturelle sowie künstlerische Aktivitäten der Vereinsmitglieder anzuregen und zu fördern. Insbesondere richtet sich der Verein aus auf die sportlichen und kulturellen Interessen von Frauen, Mädchen, Kindern und Senioren. Dem Breitensport soll dabei eindeutig der Vorrang vor dem Leistungssport gegeben werden. Im Einzelnen ist gedacht an die Einrichtung von Abteilungen und Kursen für Eltern- und Kinderturnen. Eltern- und Kinderspielgruppen, Seniorensport, Turnen für Mädchen und Jungen, Jazztanz für Kinder, Jazztanz und Jazzgymnastik für Frauen und Mädchen, Sport-Spiel-Spaß-Gruppen, Theatergruppen, Veranstaltungen mit musischen und kulturellen Schwerpunkten.

2. Änderungen des Vereinszweckes können nur von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass sie als hauptamtliche Lehrkräfte oder nebenamtliche Übungsleiter oder ABM-Kräfte in einem arbeitsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen.

4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3: Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpf-Geschäftsjahr nach der Gründung endet somit am 31. Dezember 1989.

§ 4: Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

1. Der „Sport- und Kulturverein SPUK e.V.“, in dieser Satzung nur „Verein“ genannt, strebt die Mitgliedschaft des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Kreissportbundes Osnabrück-Stadt e.V. sowie die Mitgliedschaft in den zuständigen Landesverbänden an und wird alle notwendigen Schritte hierzu einleiten. Der Vorstand wird entsprechend satzungsmäßig beauftragt und ermächtigt.

§ 5: Vereinshaftung bei Schäden

Für Schäden, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Sportunfallversicherung. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für das private Eigentum seiner Mitglieder und Gäste.

§ 6: Beginn der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem Vereinsvordruck zu beantragen.

2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.

3. Erfolgt ein Antrag auf Aufnahme in den Verein im Laufe eines Kalendermonates, so wird das Eintrittsdatum auf den 1. Tag des folgenden Kalendermonates festgelegt.

4. Über einen formgerechten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ergeht einem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand kein ablehnender Bescheid zu, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

5. Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der dazugehörigen Vereinsordnungen sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als verbindlich.

6. Geht dem Antragsteller für eine Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand ein begründeter Ablehnungsbescheid zu, gilt die Mitgliedschaft als abgelehnt.

7. Bei Widerspruch des Antragstellers gegen einen Ablehnungsbescheid entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung endgültig über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages. Bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft nicht begründet. Der Vorstand kann aber in eigenem Ermessen eine Probemitgliedschaft zulassen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form jeweils drei Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft und nur zur Jahresmitte und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Diese schriftliche Austrittserklärung ist per Einschreiben an die gültige Vereinsanschrift (s. § 1, 2 dieser Satzung) zu richten und jeweils nur zum letzten Tag eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich.
3. Ein Vereinmitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereininteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören, möglichst in Anwesenheit eines von ihm bestimmten anderen Mitgliedes seines Vertrauens.
4. In der Regel soll jedoch vor dem Ausschluss eines Mitglieds durch den Versuch einer Ermahnung, einer Geldbuße (bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages) oder durch befristete Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen versucht werden, eine Verhaltens- und Einstellungsänderung des Mitgliedes einvernehmlich zu erwirken.
5. Die Vorstandsentscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreibebrief an die von ihm dem Verein als Wohnsitz gemeldete Anschrift zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieses Einschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung gilt jedoch der Vorstandsbeschluss.
6. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten zu den Fälligkeitsterminen nicht nach, so kann der Vorstand durch Beschluss das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Hiergegen ist dann jedoch ein Widerspruch nicht zulässig. Der Beschluss ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch später einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

§ 8: Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung notwendiger Auslagen kann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann nebenamtliche Übungs- und Veranstaltungsleiter als Mitarbeiter anstellen und entlassen.
4. Über die Einstellung und etwaige Kündigung hauptamtlicher Sportlehrkräfte oder Veranstaltungsleiter entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben bzw. der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für ABM-Kräfte. Bei gegebenen Voraussetzungen kann auch eine Einstellung zusammen mit einem anderen Verein oder dem Kreis- und Landessportbund erfolgen. Sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder des Vereins haben das Vorschlags- und Antragsrecht bzgl. Der Neueinstellung und auch der Entlassung.

§ 9: Rechte der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten, zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins und dessen Ansehen entgegenstehen könnte.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei den Übungs- und Veranstaltungsleitern vorzustellen bzw. an- und abzumelden sowie konstruktiv an den Veranstaltungen mitzuwirken, für die es sich angemeldet hat.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressen-, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die eine andere Beitragsgruppierung zur Folge haben, dem Verein unverzüglich an die gültige Vereinsanschrift mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Beitragszahlung (s. § 11)

§ 11: Mitgliedsbeiträge des Vereins:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils durch die Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge im Lastschrift- bzw. Abbuchungsverfahren halbjährlich von einem Pst- oder Bankgirokonto mit ausreichender Deckung abrufen zu lassen.
2. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Kalenderhalbjahres (1. Januar bzw. 1. Juli) im Voraus fällig und werden vom Verein abgerufen über das angegebene Mitgliedskonto.
3. Jeder Neuinteressent kann kostenlos und unverbindlich zweimal eine regelmäßige Veranstaltung des Vereins besuchen, wenn er sich mit dem jeweiligen Übungs- und Veranstaltungsleiter diesbezüglich unter Angabe seines Namens und seines Wohnsitzes geeinigt hat, sich an die Vereinssatzung und Vereinsordnungen sowie jeweiligen Hausordnungen hält und die Veranstaltung nicht durch ordentliche Mitglieder bereits ausgelastet ist.
4. Die Beiträge betragen zurzeit (2012):

| | |
|--|---------------------------|
| Erwachsene Einzelpersonen | 11,00 € pro Kalendermonat |
| Kinder / Jugendliche Einzelpersonen | 7,00 € pro Kalendermonat |
| 1 Erwachsener + 1 Kind oder Jugendlicher | 15,00 € pro Kalendermonat |
| Ehepaare / Familien | 19,00 € pro Kalendermonat |
| Zusatzbeitrag Wassergymnastik | 7,00 € pro Kalendermonat |
| Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme in den Verein 1 Monatsbeitrag. | |
5. Alle Inhaber des „Osnabrücker Pass“ (Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger usw.) zahlen den halben Monatsbeitrag

§ 12 Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Durch sie nehmen die Mitglieder ihrer Rechte bezüglich der Vereinsleitung und Vereinsführung wahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (nicht die unverbindlichen

Interessenten, s. § 11). Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

3. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, Jahresabschlussrechnungen und Haushaltsvoranschläge des Vorstandes und der Kassenprüfer mit Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

c) Neuwahl des Vorstandes.

d) Entlastung der alten Kassenprüfer und Wahl der neuen Kassenprüfer.

e) Beschlussfassung über die Änderung oder Neuaufstellung von Vereinsordnungen.

f) Beschlussfassung über die Beitragshöhe der Mitglieder.

g) Beschlussfassung über die mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebrachten Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

h) Beschlüsse über beantragte Satzungsänderungen oder gar die Vereinsauflösung.

i) Beschlüsse über die eingelegte Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder über die Berufung eines Antragstellers gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

j) Beschlüsse über die Neueinstellung oder Kündigung hauptamtlicher Sportlehrkräfte, hauptamtlicher Veranstaltungsleiter oder ABM-Kräfte.

k) Beschlüsse über kurzfristig vorgebrachte Tagesordnungspunkte, die die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch in die Tagesordnung während der Versammlung aufnimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung an alle Mitglieder mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf auch ggf. mehrmals im Jahr einzuberufen, jedoch muss mindestens eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird Jahreshauptversammlung genannt.

5. Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beim ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beantragen oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Veranlassung(en) fordern mit voller Unterschrift und erkennbarer Identität.

§ 13: Abstimmungsvorschriften auf den Mitgliederversammlungen

1. Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestellten Vertreter geleitet.
2. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung durch Mitgliederbeschluss zu genehmigen.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben und bei knappen Ergebnissen durch zusätzliches Abzählen der Handzeichen.
4. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ist die jeweilige Abstimmung nur geheim mit Stimmzettel zulässig.
5. Wenn in der Satzung oder den nachfolgenden Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung des zur Abstimmung gelangenden Antrages.
6. Die Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen sind nur dann Beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind, es sei denn, dass zusätzliche Mindestvoraussetzungen satzungsgemäß verankert sind (z.B. Änderung des Vereinszweckes).
7. Alle erschienenen Mitglieder haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen, wobei die stimmberechtigten Mitglieder gesondert zu kennzeichnen sind.
8. Ist eine Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung nicht beschlussfähig, ist spätestens innerhalb von zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Ladung auf die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit sowie die weiteren Konsequenzen ausdrücklich hinzuweisen.
9. Der Versammlungsleiter kann nicht ein Vereinsmitglied sein, über dessen Person oder Belange verhandelt wird. So wird z.B. bei Neuwahlen des Vorstandes zunächst ein Versammlungsleiter auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt, bevor die ersten Vorschläge zum neuen Vorstand gemacht werden.
- 10) Der Versammlungsleiter und seine Delegierten prüfen die Anwesenheitsliste und stellen die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
- 11) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt und sie als Dringlichkeitsanträge noch in die Tagesordnung aufnimmt.
- 12) Anträge, die sich aus der laufenden Beratung eines rechtzeitig gestellten Antrages logisch ergeben oder diesen lediglich verbessern bzw. kürzen oder ergänzen, können als Abänderungsanträge ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig werden.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll soll außerdem genannt werden: Ort, Satzung Spuk e.V. Fassung vom 01.01.2012

Tag, Beginn und Ende der Versammlung, Name der Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der Erschienenen und der davon stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung für die gesamte Versammlungsdauer, die genehmigte Tagesordnung sowie die Reihenfolge der abgehandelten Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und Beschlüsse und die Wahlergebnisse. Gewählte Mitglieder sind namentlich aufzuführen.

§ 14: Auflösung des Vereins:

1. Soll die Auflösung des Vereins erfolgen, bedarf es einer 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der numerisch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dieser auf der ersten ordnungsgemäß einberufenen Auflösungsversammlung nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung ca. 6 Wochen später erneut schriftlich einzuberufen. Diese zweite Auflösungsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück, welche es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Frauen-Sportes oder besonders förderungswürdiger Frauen-kultureller Zwecke zu verwenden hat.

§ 15: Der Vorstand des Vereins:

1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende (die erste oder die stellvertretende Vorsitzende), vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vereinsvorstand dieses Vereins ist daneben auch Geschäftsführungsorgan im Sinne des § 27 Abs. 3 des BGB, er ist also Geschäftsführungsorgan und Vertretungsorgan.

6. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mehr als die Hälfte aus dem Kreis der weiblichen Vereinsmitglieder gewählt werden müssen (Quotierung).

7. Der Vorstand beaufsichtigt die haupt- und nebenamtlich Angestellten oder Beschäftigten des Vereins und die ABM-Kräfte und zwar auch im arbeitsrechtlichen Sinne.

8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl in Reihe für dieselbe Aufgabe innerhalb des Vorstandes ist möglich, danach ist zumindest eine Unterbrechung von einer Wahlperiode vor einer Wiederwahl für dieselbe Funktion erwünscht.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder mehr als dreimonatiger Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vertreter nach eigenem Ermessen kommissarisch zu besetzen.

10. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender bzw. erste Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende

Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin

Kulturwart bzw. Kulturwartin

Jugendwart bzw. Jugendwartin

11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl rechtsgültig erfolgt ist. Alle Vorstandsmitglieder bleiben über die Dauer ihrer Wahlperiode hinaus im Amt, wenn es infolge besonderer Umstände nicht gelungen ist, die Mitgliederversammlung oder Neuwahlen rechtsgültig durchzuführen.

12. Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen alle Unterlagen und Informationen an den weiter tätigen oder neu gewählten Vorstand herausgeben. Es hat eine ordentliche Übergabe der Geschäfte zu erfolgen.

13. Bei Rücktrittersuchen des gesamten Vorstandes ist schnellstmöglich unter Einhaltung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zwecke der Wahl eines neuen Vereinsvorstandes.

14. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder persönlich fernmündlich geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 16: Kassenprüfung:

1. Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Prüfer für zwei Jahre (anfangs einen für drei und einen für zwei Jahre). Wiederwahl in direkter Folge ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer sind gemeinsam berechtigt, viermal im Kalenderjahr unvermutet und ohne Ankündigung Kassenprüfungen, die auch ins Einzelne gehen, vorzunehmen.

3. Die Kassenprüfer sind gemeinsam nach Geschäftsjahresabschluss verpflichtet, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

4. Die Kassenprüfer dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören. Ihre Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Diese Satzung ist am 01.03.1989 auf der Gründungsversammlung errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.1989 geändert und im hier vorliegenden Wortlaut insgesamt neugefaßt. Der Verein wurde am 07.07.1989 unter dem AZ VR 2296 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.

Mit aufgenommen wurden nun auch die Ergänzungen und Änderungen auf Verlangen des Finanzamtes Osnabrück-Stadt (§2 Ziffer 3 und §14 Ziffer 2) und des Landessportbundes Niedersachsen (§ 2 Ziffer 4 und § 4 Ziffer 1), wie sie auf der Mitgliederversammlung vom 01.März 1990 einstimmig beschlossen wurde.

Weiterhin wurden die Satzungsänderungen (§7 Ziffer 2), wie sie auf der Mitgliederversammlung vom 08.03.2005 einstimmig beschlossen wurden, sowie um die aktuellen Beitragssätze ergänzt.